

GRÜNSTADT

BEBAUUNGSPLAN KLEINGARTENANLAGE AM 2. SCHMITTENGGRABEN,

ÄNDERUNG 1

MASSSTAB 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

SO SONDERGEBIET - KLEINGARTENANLAGE
 FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN
 ABWASSER
 ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE
 OFFENE BÄUWEISE
 BAUGRENZE
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 GEMEINSCHAFTSBEREICHEN
 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 AUFZUEHRENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 VORHANDENE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 NUR SATTELDACHER ZULASSIG
 BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
 GRENZE DER ANSCHLUSSPLÄNE
 GASHOCHDRUCKLEITUNG UND STEUERKABEL
 STRASSENHÖHE
 BÖSCHUNG
 ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

SD
 BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
 GRENZE DER ANSCHLUSSPLÄNE
 GASHOCHDRUCKLEITUNG UND STEUERKABEL
 STRASSENHÖHE
 BÖSCHUNG
 ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** nach BaugB und BauNVO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BaugB - § 10 BauNVO)
 - Sondergebiet - Kleingartenanlage
 - Innerhalb der überbaubaren Fläche ist je Gartenparzelle, die Errichtung nur eines eingeschossigen Unterverbaues zulässig.
 - Trockenaborte ohne Verrieselung sind zulässig.
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BaugB)
 - Die überbaute Fläche darf max. 20 qm und der umbaute Raum max. 60 cdm nicht überschreiten.
 - BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BaugB)
 - Die Bauweise für den gesamten Geltungsbereich wird als offene Bauweise festgesetzt.
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BaugB)
 - Die Grenzabstände der Unterstellräume zu den Nachbargrundstücken müssen min. 1,5 m betragen.
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE (§ 9 (1) 4 BaugB)
 - Pro Parzelle ist ein Stellplatz anzulegen. Die Stellplatztiefe darf 5 m nicht überschreiten. Stellplätze dürfen nur in direktem Anschluss an die Zufahrtswege angelegt werden.
 - VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BaugB - § 123 LBAuO)
 - Die Errichtung von Kraftfahrzeugstellräumen, sowie Carports ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht zulässig. Das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht zulässig. Die Grundstücke im Bereich der Kleingartenanlage dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen überfahren werden. Es ist unzulässig auf den Grundstücken für angrenzende Wohnbaugrundstücke Zufahrten zu schaffen.
 - BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 BaugB)
 - An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind Bäume und Stäucher zu pflanzen und zu erhalten.
 - BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) 26 BaugB)
 - Für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Stützmauern sind, soweit sie in der Planzeichnung festgesetzt sind, vom Angrenzenden auch auf den Privaten Grundstücksflächen zu dulden.
 - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 28.11.1986 (GVBl.S.307) Ber.GVBl.1987 S.48
 - Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "KLEINGARTENANLAGE AM 2. SCHMITTENGGRABEN Änderung 1" hat der Stadtrat der Stadt Grünstadt am 12.07.1988 die folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften tritt gleichzeitig mit dem Bebauungsplan in Kraft.
 - EINFRIEDUNGEN (§ 86 (1) 3 LBAuO)
 - Einfriedungen sind nur in Form von Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,5 m nicht überschreiten. Die Zahrtstseiten zu den Kraftfahrzeugstellräumen dürfen nicht eingefriedet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Ausstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BaugB	30.06.1987
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BaugB	16.07.1987
3. Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BaugB	16.07.1987
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BaugB	14.01.1987
5. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BaugB	02.02.1988
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BaugB	02.02.1988
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BaugB	26.02.1988
8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BaugB	29.02.1988
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BaugB	12.01.1988
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BaugB	12.01.1988
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BaugB	12.01.1988
12. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BaugB	12.01.1988
13. Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BaugB	26.01.1988
14. Erklärung der höheren Vorwahlungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BaugB	22.02.1988
15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BaugB	

Grünstadt, den 22.02.1988
 Bürgermeister

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN: GRÜNSTADT KLEINGARTENANLAGE AM 2. SCHMITTENGGRABEN ÄNDERUNG 1	NAME:
STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT - BAUMT -	
BEARBEITUNG: DATUM:	
GEPRÜFT: <u>26.02.88</u>	BUCH:
GEÄNDERT: JULI 87 / NOV 87 / DEZ 87	SCHIEWMANN
GENEHMIGT: JUNI 88	